

***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die wirtschaftliche Landesversorgung
(EG LVG)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 15. November 2005, RRB Nr. 2005/2317

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Bundesgesetzgebung	5
1.2 Kantonale Rechtsgrundlage	5
2. Wirtschaftliche Landesversorgung	7
2.1 Auftrag	7
2.2 Organisation	7
2.2.1 Organisation Bund	7
2.2.2 Organisation Kanton	7
2.3 Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung	8
2.3.1 Vorbereitungen zur ständigen Bereitschaft	8
2.3.2 Bewirtschaftungsmassnahmen	8
2.4 Risikobeurteilung	10
2.5 Versorgungsstrategie	10
2.6 Versorgungsziele	10
3. Finanzielle Auswirkungen	11
4. Kantonales Landesversorgungsgesetz (EG LVG)	11
5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
6. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	12
7. Rechtliches	13
8. Antrag	14
9. Beschlussesentwurf	15

Kurzfassung

Die wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz ist im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (Landesversorgungsgesetz [LVG]; SR 531) und in der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983 (Organisationsverordnung Landesversorgung; SR 531.11) geregelt. Angepasst wurde das Bundesgesetz im Jahr 2000 betreffend die Pflichtlagerhaltung sowie die Verordnung im Jahr 2002 betreffend die Zweiteilung des Auftrags in Grundversorgung und Infrastrukturversorgung. Zusätzlich trat am 1. August 2003 die Verordnung über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 2. Juli 2003 (SR 531.12) in Kraft. Das materielle Recht im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung wird abschliessend vom Bund geregelt. Die Kantone haben gemäss Artikel 54 LVG die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen. Ferner haben die Kantone nach Artikel 17 der Organisationsverordnung die für den Vollzug der übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft zu treffen.

Die bis heute geltende Regelung der kantonalen, für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständigen Organe stützt sich auf die Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961 (BGS 981.22). Grundlage für diese kantonale Regelung bildeten das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 und der Artikel 5 der Bundesratsverordnung über Organisation und Ausgaben der Kriegswirtschaft vom 14. April 1950. Mit in Kraft treten am 1. September 1983 des LVG und der Organisationsverordnung Landesversorgung wurden das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 sowie die Bundesratsverordnung über Organisation und Ausgaben der Kriegswirtschaft vom 14. April 1950 aufgehoben. Die Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961 passte danach mit dem LVG und der Organisationsverordnung Landesversorgung sowie den späteren Anpassungen, insbesondere betreffend Aufgaben und Organisation, nie wirklich zusammen. Für einen reibungslosen Vollzug der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung ist seitens des Kantons daher eine Anpassung der rechtlichen Grundlage notwendig. Auch ist für die Aufgabendelegation an die Gemeinden sowie die Regelung des Rechtsschutzes ein Gesetz erforderlich. Im vorliegenden Einführungsgesetz (EG LVG) werden die Bezeichnungen der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Stufe Kanton, deren Aufgaben und Geheimhaltungspflichten, die Kosten sowie die Rechtspflege geregelt. Im Weiteren besteht ein Hinweis auf die geltenden Strafbestimmungen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Einführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (EG LVG).

1. Ausgangslage

1.1 Bundesgesetzgebung

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (Landesversorgungsgesetz [LVG]; SR 531) und in der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983 (Organisationsverordnung Landesversorgung; SR 531.11) geregelt. Angepasst wurde das Bundesgesetz im Jahr 2000 betreffend die Pflichtlagerhaltung sowie die Verordnung im Jahr 2002 betreffend die Zweiteilung des Auftrags in Grundversorgung und Infrastrukturversorgung. Zusätzlich trat am 1. August 2003 die Verordnung über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 2. Juli 2003 (SR 531.12) in Kraft.

Das materielle Recht im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung wird abschliessend vom Bund geregelt. Die Kantone haben gemäss Artikel 54 des Landesversorgungsgesetzes die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen. Ferner haben die Kantone nach Artikel 17 der Organisationsverordnung die für den Vollzug der übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft zu treffen.

1.2 Kantonale Rechtsgrundlage

Die bis heute geltende Regelung der kantonalen, für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständigen Organe stützt sich auf die Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961 (BGS 981.22). Grundlage für diese kantonale Regelung bildeten das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 und der Artikel 5 der Bundesratsverordnung über Organisation und Ausgaben der Kriegswirtschaft vom 14. April 1950. Mit in Kraft treten am 1. September 1983 des LVG und der Organisationsverordnung Landesversorgung wurden das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 sowie die Bundesratsverordnung über Organisation und Ausgaben der Kriegswirtschaft vom 14. April 1950 aufgehoben. Die Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961 passte danach mit dem LVG und der Organisationsverordnung Landesversorgung sowie den späteren Anpassungen nie wirklich zusammen. Insbesondere fehlen in der Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961 Bestimmungen zum Rechtsschutz. Fehlende Rechtsmittelvorschriften können aber Bewirtschaftungsmaßnahmen des Bundes gefährden. Die Gemeinden haben im Fall von Versorgungskrisen auch Aufgaben nach Weisung der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung wahrzunehmen. Nur sie verfügen über geeignete Strukturen und Daten, um besondere Massnahmen (z. B. eine Lebensmittelrationierung oder Massnahmen zur Heizölbewirtschaftung) rasch und zielgerichtet umzusetzen. Die Aufgabendelegation an die Gemeinden sowie die Regelung

des Rechtsschutzes sind jedoch zwingend auf Gesetzesstufe zu regeln. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die erforderliche Rechtsgrundlage in der Form eines Einführungsgesetzes zu schaffen.

2. Wirtschaftliche Landesversorgung

2.1 Auftrag

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt bei Versorgungsengpässen infolge schwerer Marktstörungen oder bei machtpolitischen oder kriegerischen Bedrohungen die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen (z. B. Transporte, Ernährung, Energie, Heilmittel sowie Informations- und Kommunikationstechnologie [ICT]) sicher.

Sowohl im Normalfall als auch in ausserordentlichen Lagen ist es die Privatwirtschaft, welche die eigentliche Versorgung wahrnimmt. Die Aufgabe des Staates beschränkt sich auf lenkende Massnahmen im Rahmen der Wirtschaftsordnung. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend, greift der Staat (Art. 102 Bundesverfassung) erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn in einer Not- oder Krisensituation die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft überfordert sind. Durch gezielte Eingriffe schafft die wirtschaftliche Landesversorgung die Rahmenbedingungen, die es der Wirtschaft erlauben, eine möglichst ausgewogene Versorgung auf reduziertem Niveau zu gewährleisten, so dass keine grösseren wirtschaftlichen Ungleichgewichte und sozialen Spannungen entstehen.

2.2 Organisation

Die wirtschaftliche Landesversorgung beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat. Dieses Zusammenwirken bildet sich auch im Aufbau der Organisation ab.

2.2.1 Organisation Bund

Die Gesamtleitung der wirtschaftlichen Landesversorgung liegt in den Händen des/der Delegierten des Bundesrates für wirtschaftliche Landesversorgung. Dieser/diese muss nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ein Vertreter oder eine Vertreterin der Privatwirtschaft sein und übt die Tätigkeit im Nebenamt aus. Der/die Delegierte leitet einerseits das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und koordiniert die Milizorganisation mit allen ihren Bereichen. Es bestehen die Grundversorgungsbereiche Ernährung, Energie und Heilmittel sowie die Infrastrukturbereiche Transporte, Industrie, Arbeit sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT). Alle diese Bereiche sind nach dem Milizsystem organisiert und bestehen aus Kaderleuten der Wirtschaft und der Verwaltung, deren Aufgabe es ist, in ihren angestammten Fachbereichen Konzepte und Massnahmen zur Bewältigung einer Versorgungskrise auszuarbeiten und vorzubereiten. Diese Arbeiten werden durch ständige Geschäftsstellen koordiniert, die in das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) eingegliedert sind. So stellt der Bund mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Koordination und die strategische Planung sicher. Das Bundesamt befasst sich mit Rechtsfragen, Pflichtlagerhaltung, Information, Ausbildung sowie Grundlagenbeschaffung und Analysen.

2.2.2 Organisation Kanton

Der Bundesrat zieht gemäss Art. 52 Abs. 2 LVG die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heran. Soweit die Kantone mit Aufgaben aus dem Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung betraut werden, handelt es sich also lediglich um den Vollzug von Bundesaufgaben. Die Kantone treffen dazu die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, um diese auf ihrem Hoheits-

gebiet durchzusetzen. Sie schaffen bereits in der ständigen Bereitschaft die für sie geeigneten Strukturen und ernennen die erforderlichen Organe. Beim Vollzug wenden sie im Rahmen kantonaler Verfahrens- und Organisationsvorschriften materielles Bundesrecht an.

Die Kantone und ihre Gemeinden werden überall dort zur Mitarbeit herangezogen, wo die flächendeckende Versorgung in Frage steht und wo der Einzelne von einer Konsumeinschränkung unmittelbar betroffen ist. Das hängt damit zusammen, dass nur diese Gemeinwesen eine zuverlässige Übersicht über die bezugsberechtigten Konsumentinnen und Konsumenten verfügen. Die Bereiche des kantonalen Vollzugs auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung sind die Lebensmittel- und die Treibstoffrationierung sowie die Heizölbewirtschaftung.

2.3 Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung

2.3.1 Vorbereitungen zur ständigen Bereitschaft

Im Rahmen der «ständigen Bereitschaft» werden die Voraussetzungen geschaffen, um in einer Mangellage die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können. Dazu gehören unter anderem eine permanente Lageanalyse, die Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen, das Anlegen von Pflichtlagern und anderes mehr.

Die Lage wird aufgrund einer ständigen Beobachtungstätigkeit in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, mit wissenschaftlichen Instituten und Behörden analysiert. Die wesentlichen Erkenntnisse aus den periodischen Lageanalysen, die durch das BWL koordiniert werden, finden ihren Niederschlag in der Vorbereitung der «ständigen Bereitschaft», so etwa in der Vorratshaltungspolitik oder in den Konzepten für Bewirtschaftungsmassnahmen.

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Versorgungskrisen bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung, damit sie rechtzeitig ergriffen werden können und damit sie ihre Wirkung entfalten können. Je umfangreicher eine solche Massnahme geplant ist, desto aufwändiger gestaltet sich die Vorbereitung. Gestützt auf ein klares Konzept werden die praktischen Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige Umsetzung der Massnahmen an die Hand genommen, zum Beispiel die Bereitstellung von Vorräten, Transportmitteln und EDV-Programmen. Die Intensität solcher Vorbereitungsarbeiten richtet sich sowohl nach der Dringlichkeit als auch nach deren Umfang. Konzepte der Vorbereitung müssen regelmässig auf ihre Aktualität hin geprüft und wo immer nötig den gewandelten wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Entwicklungen angepasst werden.

Pflichtlager sind das wichtigste Instrument der Krisenintervention, da sie einerseits als Mittel der ersten Stunde und andererseits als Instrument zur Streckung eines beschränkten Warenangebots eingesetzt werden können. Der Bundesrat bestimmt aufgrund periodischer Lageanalysen und bestehender Bewirtschaftungskonzepte die zu lagernden Produkte und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Volumen der Pflichtlagerhaltung. Es nimmt dabei auch Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Kosten und die Finanzierbarkeit solcher Lager.

2.3.2 Bewirtschaftungsmassnahmen

Mit Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung greift der Bund in den Ablauf der freien Marktwirtschaft ein, um eine Versorgungskrise im Gesamtinteresse des Landes zu vermeiden oder zumindest deren Folgen zu lindern. Solche Massnahmen werden in normalen Zeiten bis zu

einem gewissen Grad vorbereitet. Massnahmen der ersten Stunde, mit denen rasch einer Krise begegnet werden muss, sind naturgemäss wenig flexibel, da sie innert kürzester Zeit ergriffen werden und rasch Wirkung entfalten müssen. Den Behörden steht lediglich bezüglich des Umfangs und des zeitlichen Rahmens ein gewisser Spielraum offen, der mit flankierenden Massnahmen erhöht werden kann. Eine lagegerechte Bewirtschaftung verlangt, dass mit wohl dosierten Massnahmen allmählich in den Marktmechanismus eingegriffen wird, dass aber, wenn es die Lage nicht mehr erfordert, die Massnahmen sofort aufgehoben werden können und die Wirtschaft wieder vollumfänglich den Marktkräften überlassen wird.

Eine einzelne Bewirtschaftungsmassnahme soll nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen. Um einen optimalen Effekt zu erzielen, wird in der Regel jede Hauptmassnahme von einer oder mehreren flankierenden Massnahmen begleitet, die zur Unterstützung des Bewirtschaftungsziels ergriffen werden.

Die wirtschaftliche Landesversorgung verfügt über eine Vielzahl von Bewirtschaftungsmassnahmen, wie beispielsweise Massnahmen zur Wiedererhöhung eines gesunkenen Marktangebots, Massnahmen zur Reduktion der Nachfrage oder Massnahmen zur Sicherstellung von Dienstleistungen.

Zur ersten Gruppe gehören die Pflichtlagerfreigabe oder die Umstellung der inländischen Produktion. Durch die Freigabe von Pflichtlagern wird der Markt mit lebenswichtigen Gütern versorgt. Sie dient als Massnahme der ersten Stunde zur Verhinderung von Versorgungseinbrüchen mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Volkswirtschaft und auf mittlere Sicht – stets zusammen mit anderen Massnahmen – zur Streckung des Marktangebots. Eine Umstellung der inländischen Produktion dauert in der Regel ziemlich lange, weshalb sich diese Massnahme für einen kurz- oder mittelfristigen Versorgungshorizont kaum eignet. Vor allem in der Landwirtschaft lassen sich umfassende Produktionsumstellungen, wie die Durchführung eines Mehranbauprogrammes oder die Reduktion bestimmter Tierbestände, nur in einer längeren Zeitspanne erreichen. Für kurz- oder mittelfristige Versorgungseingänge sind daher eher sanfte Eingriffe wie beispielsweise Neuaussaaten vorgesehen, also Einzelmassnahmen, mit denen durch minimale Eingriffe eine optimale Wirkung erzielt werden kann.

In die zweite Gruppe gehören die Massnahmen zur Reduktion der Nachfrage, beispielsweise die Kontingentierung und die Rationierung. Durch die Kontingentierung wird das Angebot künstlich verringert, indem Anbieter (Händler oder Produzenten) ein bestimmtes Gut nicht mehr in vollem Umfang, sondern in einem beschränkten Ausmass auf den Markt bringen dürfen. Die Kontingentierung schränkt den Konsum nur indirekt über ein verringertes Angebot ein und überlässt die Verteilung den Marktkräften. Sie bewirkt eine relativ bescheidene Reduktion des Angebots; eine intensivere Reduktion könnte zu einer unausgewogenen Versorgung und damit zu sozialen Spannungen führen. Eine Angebotslücke in der Grössenordnung von 15 bis 20 Prozent und mehr gegenüber dem Normalverbrauch wird mit flankierenden Konsumeinschränkungsmassnahmen und einer Kontingentierung kaum geschlossen werden können. In einem solchen Fall müssen Verbrauchseinschränkungen direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten vorgenommen werden. Dafür steht das Instrument der Rationierung zur Verfügung. Im Fall einer Rationierung erhält jeder Konsument und jede Konsumentin innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine einheitliche Ration eines bestimmten Gutes zugeteilt. Der festgelegte Umfang einer Ration kann zwischen einzelnen Kategorien von Konsumierenden aufgrund unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen variieren. Wer die Kriterien erfüllt, hat Anspruch auf eine Ration, die man jedoch nur gegen Abgabe oder Vorlage eines Rationierungsausweises beim Anbieter beziehen kann.

2.4 Risikobeurteilung

Die allgemeine Darstellung der sicherheitspolitischen Lage der Schweiz folgt dem Sicherheitsbericht 2000 des Bundesrates. Dieser gilt auch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Risiken. Die Öffnung der Märkte im Rahmen der Globalisierung hat zu einer Abnahme der Eigenständigkeit nationaler Volkswirtschaften und zu einer Verstärkung des internationalen Wettbewerbs mit verstärktem Kostendruck auf die Unternehmen geführt. Wegen des Kostendrucks werden kaum mehr Lagervorräte bereitgestellt und es findet ein intensiver Güteraustausch statt. Minimale Betriebsvorräte und ein intensiver Güteraustausch sind nach dem Just-in-time-Prinzip die Folge. Dieses Vorgehen ist nur dank effizienter Transport- und Kommunikationsinfrastrukturen möglich, die jedoch störungsanfällig sind. Im weltweit vernetzten Wirtschaftssystem können bereits geringfügige Störungen kurzfristig zu empfindlichen Versorgungsengpässen führen. Die Binnenlage der Schweiz, das Fehlen von Rohstoffen, der rege internationale Warenaustausch im Rahmen der Güterproduktion, die starke Exportwirtschaft und der im weltweiten Vergleich sehr hohe Technologiestand verstärken die Störanfälligkeit.

Es gibt zahlreiche Risikofaktoren. Dazu gehören politische und wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb und ausserhalb Europas sowie weltweite Veränderungen in der Demografie und in der Ökologie. Eine Bedrohung der Schweiz durch Krieg in Europa ist hingegen weitgehend in den Hintergrund getreten.

2.5 Versorgungsstrategie

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes und die modernen Risiken bestimmen die Strategie der wirtschaftlichen Landesversorgung. Diese konzentriert ihre Versorgungsanstrengungen vorwiegend auf Fälle von kurz- und mittelfristigen Störungen. Das führt einerseits zu Massnahmen, die sehr rasch ergriffen und gezielt eingesetzt werden können, und andererseits zu solchen, die sich innert Wochen oder wenigen Monaten mit einem begrenzten administrativen Aufwand realisieren lassen. Umfassende Interventionen mit einem langfristigen Versorgungshorizont werden nicht vorbereitet. Sollte sich aufgrund einer völlig veränderten Lage zeigen, dass eine Krise über den mittelfristigen Versorgungshorizont hinaus andauern könnte, werden weitführende Massnahmen nach dem Baukastensystem getroffen.

2.6 Versorgungsziele

Die konkreten Versorgungsziele der einzelnen Bereiche werden anhand der Anfälligkeit auf Störungen und der möglichen Folgen von Versorgungsengpässen bestimmt. Je bedrohlicher eine Versorgungsstörung ist und je anfälliger sich ein Bereich erweist, desto schneller müssen die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung ihre Wirkung entfalten. Die Versorgungsziele werden in den Grundversorgungsbereichen wie folgt definiert:

- Ernährung: Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln muss jederzeit sichergestellt sein. Erste Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung müssen spätestens innerhalb weniger Tage wirken.
- Energie: Die Versorgungssicherheit der einzelnen Energieträger ist unterschiedlich. Die Bereitschaft zur Ergreifung von Massnahmen fällt somit für jeden Energieträger anders aus. Insgesamt ist die Versorgungssicherheit aber sehr hoch. Massnahmen betreffend die Bewirtschaftung des Erdöls werden mit der Internationalen Energieagentur (IEA) abgestimmt.

- Heilmittel: Epidemien, Seuchen und Bioterror stellen ernsthafte Bedrohungen dar. Der Vorrat an spezifischen Arzneimitteln und Medizinprodukten würde für eine Pandemie, also eine Epidemie grossen Ausmasses, nicht ausreichen. Die wirtschaftliche Landesversorgung trifft daher Massnahmen, welche innerhalb weniger Tage Wirkung entfalten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Einführungsgesetz verursacht gegenüber der bestehenden Rechtsgrundlage, der Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961, keine Mehrkosten, weil kein zusätzliches Personal nötig ist.

4. Kantonales Landesversorgungsgesetz (EG LVG)

Mit der Schaffung eines neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) werden folgende Ziele verfolgt:

- Im Einführungsgesetz sollen die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Stufe Kanton und Gemeinde bezeichnet sowie deren Grundauftrag festgehalten werden;
- Regelung der Aufgabendelegation an die Gemeinden;
- Regelung der Kostenfrage;
- Regelung des Rechtsschutzes.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaft und Arbeit, eröffnete anfangs Juli 2005 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines neuen EG LVG. Wie der Liste der Vernehmlassungsadressaten zu entnehmen ist, wurden 82 Adressaten zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist lief am 31. August 2005 ab. Es gingen 11 Stellungnahmen und 8 Verzichtserklärungen ein.

Alle Stellungnehmenden begrüssen die Absicht, ein EG LVG auszuarbeiten. Die meisten Anträge zu den einzelnen Bestimmungen wurden berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung, welches präzisierte, dass die Massnahmen und Vorkehrungen der jeweiligen Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung nicht per se geheim seien, wurden die Vollzugsorgane lediglich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 7 EG LVG). Um die Organisationsautonomie der Gemeinden nicht zu beschneiden, wurde offengelassen, welches Gemeindeorgan die Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) bezeichnet, wie dies von der FdP des Kantons Solothurn, dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden sowie der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn geltend gemacht wurde (§ 6 Abs. 1 EG LVG). Da im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung Anordnungen und Verfügungen in den meisten Fällen sofort in Kraft treten müssen, wurde diesem Anliegen des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden sowie der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Rechnung getragen und von Gesetzes wegen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 9 Abs. 3 EG LVG). Der Verein Regionalplanung

im Raume Grenchen-Büren (REPLA GB) hätte sich eine Integration der wirtschaftlichen Landesversorgung in die Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung und somit in das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz vorstellen können. Darauf wurde jedoch bewusst verzichtet, da es bei der wirtschaftlichen Landesversorgung um die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft geht. Es handelt sich folglich um eine wirtschaftliche und keine militärische Massnahme, bei der die Versorgung und nicht der Schutz der Bevölkerung das Ziel ist. Daher wurde, analog der Organisation des Bundes, das Volkswirtschaftsdepartement mit dem Vollzug der Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung beauftragt.

6. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1. Zweck

Es wird festgehalten, dass das Gesetz den Vollzug des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 regelt.

§ 2. Organe

Das Gesetz bezeichnet die zuständigen Organe. Diese haben sich nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die ihnen übertragenen Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung im Rahmen der ständigen Bereitschaft unverzüglich vollzogen werden können.

§ 3. Regierungsrat

Dem Regierungsrat kommt die Funktion als Aufsichtsbehörde zu.

§ 4. Volkswirtschaftsdepartement

Der Vollzug des LVG obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement. Dieses bestimmt den/die Chef/-in der Kantonalen Zentralstelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL). Auch erlässt es die Pflichtenhefte der KZWL, folglich ein Pflichtenheft für den/die Chef/-in KZWL, betreffend die Lebensmittelrationierung, die Heizölbewirtschaftung sowie die Treibstoffmassnahmen.

§ 5. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

Hier werden die Hauptaufgaben der KZWL aufgezählt. Die Nennung der Aufgaben ist nicht abschliessend und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung und die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen regelmässig an die entsprechenden Entwicklungen angepasst werden müssen.

§ 6. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

Einzelne Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung können nur unter Mitwirkung der Gemeinden durchgeführt werden. Es sind vornehmlich Massnahmen, die Einzelkonsumenten betreffen und auf Daten der Gemeinden basieren, wie beispielsweise die Lebensmittelrationierung und die Heizölbewirtschaftung. Daher sind die Gemeinden als weiteres Vollzugsorgan der wirtschaftlichen Landesversorgung unentbehrlich. Die Gemeinden sind bei der Festlegung ihrer Organisation selbständig. Die jeweiligen Pflichtenhefte bedürfen jedoch der Genehmigung der KZWL. Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) muss so ausgestaltet sein, dass sie die Aufgaben gemäss LVG sowie gemäss den Weisungen der KZWL sicher erfüllen kann. Der Aufwand der Gemeinden im Rahmen der ständigen Bereitschaft besteht einerseits im Besuch von Ausbildungsveranstaltungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie andererseits in der Planung und Vorbereitung der entsprechenden

Massnahmen, damit diese bei Bedarf in der vorgegebenen Zeit vollzogen werden können. Der jährliche Zeitaufwand für alle Aufgaben der GWL liegt im Normalzustand lediglich bei rund einem Personentag. Bei einem Vollzug von Bewirtschaftungsmassnahmen, d. h. im Ernstfall, wird der Aufwand der Gemeinden jedoch recht gross sein. Die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung stellen letztlich Verwaltungsaufgaben dar, für deren Bewältigung die Gemeinden auf ihrer Stufe die gemäss Planung erforderlichen Mittel (Personal, Finanzen und Infrastruktur) bereitstellen müssen.

§ 7. Geheimhaltung

Art. 58 LVG statuiert die Amtsverschwiegenheit für alle Stellen und Personen, die beim Vollzug mitwirken.

§ 8. Kosten

Jede Vollzugsstelle trägt ihre Kosten selbst. Davon ausgenommen ist die Ausbildung der Gemeindefunktionäre, die der Kanton übernimmt. Die zuständigen Vollzugsorgane müssen auch in Zeiten zunehmender Bedrohung oder schwerer Mangellagen die zum Vollzug von Massnahmen zusätzlich erforderlichen Mittel personeller, finanzieller oder infrastruktureller Art zur Verfügung stellen.

§ 9. Verwaltungsrechtspflege

Die KZWL und die GWL haben nach Inkraftsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen durch den Bundesrat eine Vielzahl von individuellen Zuteilungen an Bezugsberechtigte zu erlassen (z. B. Treibstoffrationierung; Zuteilung von Treibstoff an alle Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen). Es muss damit gerechnet werden, dass unter Umständen Bezugsberechtigte mit diesen Zuteilungen nicht einverstanden sind. Es bestehen daher Beschwerdemöglichkeiten bei der KZWL oder dem Volkswirtschaftsdepartement. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) sowie vor den Bundesbehörden nach Art. 38 ff. LVG. Da im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung Anordnungen und Verfügungen in den meisten Fällen sofort in Kraft treten müssen, wird von Gesetzes wegen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Der ersten Rechtsmittelinstanz wird jedoch die Kompetenz eingeräumt, die aufschiebende Wirkung auf Antrag hin zu erteilen.

§ 10. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des LVG sind: Verletzung der Vorratshaltungspflicht (Art. 42 LVG), Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 43 LVG), Verletzung der Geheimhaltungspflicht (Art. 44 LVG), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 45 LVG), Hehlerei (Art. 45a LVG), Begünstigung (Art. 45b LVG), Gerüchtemacherei (Art. 46 LVG), Übertretungen bei Massnahmen gegen schwere Mangellagen (Art. 47 LVG) sowie Vergehen gegen Massnahmen bei zunehmender Bedrohung (Art. 48 LVG). Im Weiteren gelten daneben subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937.

§ 11. Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem EG LVG verfügt der Kanton wieder über eine aktuelle gesetzliche Grundlage im Rahmen des Vollzugs des LVG. Die völlig veraltete Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961, die noch dem Vollzug des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 diente, kann aufgehoben werden.

Beschliesst der Kantonsrat das neue EG LVG mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt das Gesetz dem obligatorischen Referendum.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

9. Beschlussesentwurf

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (EG LVG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 124 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982²⁾ sowie Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung) vom 6. Juli 1983³⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2005 (RRB Nr. 2005/2317), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Zweck

Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung.

II. Aufgaben der Organe und Geheimhaltungspflicht

§ 2. Organe

¹⁾ Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) das Volkswirtschaftsdepartement (Departement);
- c) die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL);
- d) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

²⁾ Die ständige Bereitschaft dieser Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Falle eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

§ 3. Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

§ 4. Departement

¹⁾ Das Departement ist zuständig für den Vollzug aller Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

²⁾ Es bezeichnet die Leitung der KZWL und erlässt deren Pflichtenhefte.

§ 5. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ SR 531.
³⁾ SR 531.11.

¹ Die KZWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher vom Bund übertragener Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b) Koordination der Tätigkeiten der Vollzugsorgane;
- c) Ausbildung und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- d) Beratung, Überprüfung und Ausbildung der mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Gemeindestellen (GWL).

§ 6. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

¹ Der Gemeinderat oder die von der Gemeinde als zuständig bezeichnete Behörde bezeichnet die GWL und legt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die KZWL, deren Pflichtenheft fest.

² Die GWL trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

³ Sie vollzieht die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

§ 7. Geheimhaltung

Die Vollzugsorgane der wirtschaftlichen Landesversorgung sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

III. Kosten, Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 8. Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten der KZWL und der Ausbildung der Gemeindefunktionäre der GWL.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Gemeindestellen.

§ 9. Verwaltungsrechtspflege

¹ Gegen in Anwendung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung ergangene Anordnungen und Verfügungen der GWL kann innert 10 Tagen bei der KZWL Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen oder Entscheide der KZWL kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Wird Beschwerde eingereicht, so kann die Beschwerdeinstanz, bei Kollegialbehörden ihr Vorsitzender, auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung erteilen, falls keine wichtigen Gründe, wie insbesondere Dringlichkeit, vorliegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegengesetz; VRG vom 15. November 1970)¹).

§ 10. Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches²), insbesondere des Art. 292

¹) BGS 124.11.
²) SR 311.0.

(Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), sowie den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung¹⁾ strafbar.

¹⁾ SR 531.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11. Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961¹⁾ aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Staatskanzlei SAN (GS, BGS)

Amtsblatt

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Belpstrasse 53, 3003 Bern

¹⁾ BGS 981.22.